



**Gebührenreglement**

2008

# Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Rubigen

## 1. Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Rubigen erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements Verwaltungsgebühren für Verrichtungen und erbrachte Dienstleistungen des Gemeindepersonals sowie Benützungsgebühren für die Benützung von Anlagen, Einrichtungen oder öffentlichem Grund

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

## 2. Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig

**Art. 2** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement bestellt oder verursacht.

## 3. Bemessung

Kostendeckung / Verhältnismässigkeit

**Art. 3** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

<sup>2</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsart

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Gebühren bemessen sich nach dem für die Verrichtung erforderlichen Zeitaufwand wie folgt:

- a) Pauschal, sofern der Aufwand voraussehbar ist
- b) Nach effektivem Zeitaufwand, wobei Aufwendungen bis 30 Minuten nicht verrechnet werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Auslagen und besonderer Aufwand

**Art. 5** Zusätzlich zu den Gebühren sind geschuldet:

- a) Auslagen für Sachaufwand, sofern sie das übliche Mass überschreiten oder erheblich sind.
- b) Leistungen Dritter.

Gebühr Einbürgerungstest

**Art. 5a** Für die Organisation und Durchführung des Einbürgerungstests erhebt die Gemeinde eine Gebühr von CHF 260.00 – CHF 390.00.

Gebührenverordnung

**Art. 6** <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren in einer Gebührenverordnung fest.

<sup>2</sup> Der höchste Stundenansatz beträgt maximal Fr. 150.00. Er kann jährlich an die Teuerung angepasst werden.

## 4. Erhebung

Kostenvorschuss

**Art. 7** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung bei hohem Aufwand

**Art. 8** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, benachrichtigt die Gemeinde die Gebührenpflichtigen vor der detaillierten Bearbeitung und klärt den Umfang der gewünschten Dienstleistung ab.

Fälligkeit / Verzugszinsen

**Art. 9** <sup>1</sup> Die geschuldeten Gebühren sind mit Erhalt der Rechnung fällig.  
<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.  
<sup>3</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.  
<sup>4</sup> Für Mahnungen kann eine Mahngebühr erhoben werden.

Erlass von Gebühren

**Art. 10** <sup>1</sup> Gebühren, die zu einer unverhältnismässigen Härte führen, können auf Gesuch hin erlassen werden.  
<sup>2</sup> Die Zuständigkeit für den Gebührenerlass richtet sich nach der Höhe der Finanzkompetenz gemäss Gemeindeordnung.

### 4a Hundetaxe *[Fassung vom 29.11.2012]*

Hundetaxe

**Art. 10a** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.  
<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 01. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.  
<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe bis maximal CHF 150.00 in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

## 5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 11** Dieses Reglement tritt auf 1. Juli 2008 in Kraft.

Übergangsbestimmung

**Art. 12** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Aufhebung bisheriger Reglemente

**Art. 13** Das Gebührenreglement vom 2. Dezember 1999 wird hiermit aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rubigen haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2008 beschlossen.

Einwohnergemeinde Rubigen

Renato Krähenbühl    Ernst Wüthrich  
Präsident            Sekretär

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschafter bestätigt, dass das vorliegende Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Rubigen während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2008 öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde unter Hinweis auf Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Ernst Wüthrich  
Gemeindegemeinschafter

### **Änderung**

- *Gemeindeversammlung vom 29. November 2012, in Kraft seit 01.01.2013*
- *Gemeindeversammlung vom 28. November 2013, in Kraft seit 01.01.2014*